

Informationen zum Corona-Virus: 25. Aktualisierung (11. Dez. 2020)

Die Ansteckungen sinken nicht wie gewünscht. Darum hat der Bund am 11. Dezember weitere Massnahmen erlassen. Das folgende Schreiben der Kirchenratskanzlei erläutert die neuen Massnahmen und bietet Hilfestellungen rund um Fragen zu Covid-19.

(11. Dez. 2020) Was gilt denn jetzt? Weil Bund und Kanton im Wochentakt die Massnahmen anpassen, könnte leicht die Übersicht verloren gehen. Untenstehend versuchen wir zu jenen Punkten Ordnung zu schaffen, die für uns als Kirche relevant sind. Sicher ist: Weihnachten findet statt. Vielen herzlichen Dank, dass Sie sich dafür einsetzen, damit – trotzdem - für alle Weihnachten werden kann.

Gottesdienste

Gottesdienste dürfen mit bis zu 50 Personen weiterhin (auch vor und nach Weihnachten) stattfinden. Nicht zu diesen 50 Personen sind die Mitwirkenden zu zählen. Gleichzeitig hat der Bundesrat ein Verbot erlassen. So stellt sich teilweise die Frage, was ein Gottesdienst und was eine Veranstaltung ist. Als Gottesdienst sehen wir Feiern mit einer liturgischen Form. So sind nach unserer Ansicht etwa Familienfeiern mit Krippenspiel oder Kinderfeiern auch als Gottesdienste zu verstehen.

Abendmahl: Um das Abendmahl am Weihnachtsgottesdienst dennoch feiern zu können, hat Carl Boetschi eine Form entwickelt, die den Abstandsregeln gerecht wird. [Hier finden Sie den Leitfaden dazu.](#)

Zwar steht in der Kirchenordnung, dass an hohen Feiertagen das Abendmahl zu feiern ist, allerdings steht nicht, dass man unter besonderen Umständen auch davon absehen kann. Diese besonderen Umstände gelten sicher momentan. Und denken Sie daran: Im evangelisch-reformierten Verständnis ist Christus auch ohne Abendmahl gegenwärtig. Die «Sakramente richtig und lauter verwalten» kann zum jetzigen Zeitpunkt heissen, auf das Abendmahl zu verzichten.

Gesang

Leider ist im Moment gänzlich auf das Singen zu verzichten – unabhängig, ob Erwachsene oder Kinder singen. Ausnahmen: Das Singen im Familienkreis und der Auftritt einer professionellen Sängerin, eines professionellen Sängers. Bei einem solchen Auftritt gilt es die nötigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind im Moment nicht gestattet. Ausnahme: Gottesdienste (siehe oben). Uns ist bewusst, dass bei gewissen Feiern der Übergang zwischen Veranstaltung und Gottesdienst fließend ist. Wir bitten Sie jedoch, möglichen Interpretationsspielraum zurückhaltend zu deuten.

Homeoffice

Bund und Kanton empfehlen, wann und wo immer möglich, von zuhause aus zu arbeiten. Dazu schreibt der Kanton St.Gallen: «Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen.» Selbstverständlich sind gewisse Tätigkeiten nicht von daheim zu erledigen. Weitere Kriterien bei der Frage, ob es sinnvoll ist, auf Homeoffice umzustellen, sind etwa der Arbeitsweg (lange Anfahrtswege mit dem ÖV) oder die Arbeitssituation vor Ort (mehrere Personen im gleichen Raum tätig).

Go(o)d Practice

«Wie macht ihr das eigentlich?» ist derzeit eine häufig gestellte Frage. [Antworten auf diese Frage finden Sie hier.](#) Und auf Ihre Antworten sind wir gleichenorts natürlich auch gespannt – auf dass möglichst alle eine Antwort auf ihre Frage finden.

In aller Kürze wäre es dies für den Moment. Wir wünschen Ihnen weiterhin einen besinnlichen Advent, Weihnachten erwartend. Wir warten getrost, im Wissen, dass für einige «Weihnachten» vielleicht erst im kommenden Frühjahr kommt.